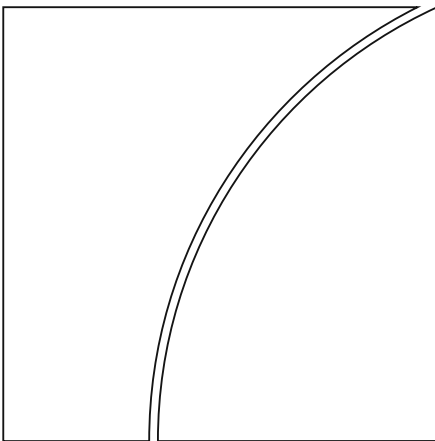


Basler Ausschuss für Bankenaufsicht



Bericht an die Finanzminister und Zentralbankpräsidenten der G20 über die Überwachung der Umsetzung der Basel-III- Reformen

April 2013



BANK FÜR INTERNATIONALEN ZAHLUNGSAusGLEICH

Diese Publikation ist auf der BIZ-Website verfügbar (www.bis.org).

© *Bank für Internationalen Zahlungsausgleich 2013. Alle Rechte vorbehalten. Kurze Auszüge dürfen – mit Quellenangabe – wiedergegeben oder übersetzt werden.*

ISBN 92-9131-348-3 (Druckversion)

ISBN 92-9197-348-3 (Online)

Inhalt

Zusammenfassung.....	1
Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung von Basel III.....	4
i) Abschliessende Arbeiten zu den Basel-III-Rahmenregelungen	4
ii) Übernahme der Basel-III-Regelungen und Bewertung der Übereinstimmung nationaler Regelungen mit den globalen Standards.....	5
iii) Regelungsergebnisse	7
Anhang 1	14
Anhang 2	21
Anhang 3	23

Zusammenfassung

Ohne eine vollständige, konsequente und zeitnahe Umsetzung von Basel III wird es nicht gelingen, ein widerstandsfähiges Finanzsystem aufzubauen, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die regulatorischen Eigenkapitalquoten aufrechtzuerhalten und zu gewährleisten, dass für alle international tätigen Banken dieselben Spielregeln gelten.

Der vorliegende Bericht an die Finanzminister und Zentralbankpräsidenten der G20 fasst die Fortschritte bei der Umsetzung der Basel-III-Reformen zusammen, die seit Veröffentlichung des Berichts des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht¹ vom Oktober 2012 gemacht wurden.² Die Umsetzungsfortschritte werden im aktuellen Bericht ausführlicher beleuchtet als in früheren Lageberichten an die G20. Nicht nur werden die Massnahmen beschrieben, die die Mitglieder des Basler Ausschusses bei der Umsetzung der Eigenkapitalstandards von Basel III ergriffen haben (der Schwerpunkt des letzten Berichts), sondern auch die Entwicklungen bei anderen Basel-III-Regelungen und die Fortschritte der Banken bei der Stärkung ihrer Eigenkapitalbasis. Der Bericht hebt überdies spezifische Mängel im Zusammenhang mit der Umsetzung hervor, die festgestellt worden sind und weitere Aufmerksamkeit in Bezug auf die Formulierung von Grundsätzen und Praxisempfehlungen erfordern.

Die Mitglieder des Basler Ausschusses vereinbarten, mit der Umsetzung der Eigenkapitalanforderungen von Basel III ab 1. Januar 2013 zu beginnen. Vor diesem Termin sollten die Basel-III-Standards in nationale Rechtsvorschriften und Aufsichtsbestimmungen übernommen werden. Seit dem Bericht vom Oktober 2012 hat sich der Kreis der Mitglieder des Basler Ausschusses, die endgültige Eigenkapitalregelungen gemäss Basel III herausgegeben haben, von 6 auf 14 vergrössert. In 11 Mitgliedsländern des Basler Ausschusses sind die endgültigen Basel-III-Eigenkapitalvorschriften bereits in Kraft: Australien, China, Hongkong SVR, Indien, Japan, Kanada, Mexiko, Saudi-Arabien, Schweiz, Singapur und Südafrika. 3 Mitgliedsländer – Argentinien, Brasilien und Russland – haben endgültige Regelungen publiziert und werden sie bis Ende 2013 in Kraft setzen. Die übrigen 13 Mitgliedsländer, die den Termin 1. Januar 2013 für die Veröffentlichung endgültiger Regelungen verfehlt haben, haben ihre Regelungsentwürfe publiziert: 9 Länder, die auch EU-Mitgliedsländer³ sind, Indonesien, Korea, die Türkei und die USA. Der Basler Ausschuss drängt diese Länder, so bald wie möglich endgültige Fassungen ihrer Regelungen zu publizieren und deren Umsetzung entsprechend den international vereinbarten Übergangsfristen voranzutreiben. Besonders diejenigen Mitgliedsländer, in denen global systemrelevante Banken (G-SIB) angesiedelt sind, sollten unbedingt ihre Basel-III-Regelungen fertigstellen.

¹ Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht setzt sich zusammen aus hochrangigen Vertretern der Bankenaufsichtsinstanzen und Zentralbanken von Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, China, Deutschland, Frankreich, der SVR Hongkong, Indien, Indonesien, Italien, Japan, Kanada, Korea, Luxemburg, Mexiko, den Niederlanden, Russland, Saudi-Arabien, Schweden, der Schweiz, Singapur, Spanien, Südafrika, der Türkei, den USA und dem Vereinigten Königreich. Die Gruppe der Zentralbankpräsidenten und Leiter der Bankenaufsichtsinstanzen ist das Führungsgremium des Basler Ausschusses und setzt sich aus den Präsidenten der Zentralbanken und den Leitern der (eigenständigen) Aufsichtsinstanzen der Mitgliedsländer des Ausschusses zusammen. Der Ausschuss tritt in der Regel bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) in Basel, Schweiz, zusammen, wo sich auch sein ständiges Sekretariat befindet.

² Dieser Bericht sowie der Bericht des Ausschusses an die G20 vom Juni 2012 sind verfügbar unter www.bis.org/bcbs/implementation/bpr11.htm.

³ Folgende EU-Länder sind Mitglieder des Basler Ausschusses: Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Schweden, Spanien und das Vereinigte Königreich. Die Europäische Union gab kürzlich bekannt, dass eine Einigung über die endgültige Form eines Gesetzgebungspakets (allgemein als CRD IV bezeichnet) erzielt worden sei, das die bestehende Eigenkapitalrichtlinie ablösen soll.

Ungeachtet der Verzögerungen bei der Umsetzung der Basel-III-Regelungen sorgen die nationalen Aufsichtsinstanzen dafür, dass die international tätigen Banken wo nötig stetige Fortschritte bei der Stärkung ihrer Eigenkapitalbasis gemäss den neuen Basel-III-Standards machen. Die jüngsten vom Basler Ausschuss erhobenen Daten deuten darauf hin, dass die grossen international tätigen Banken ihre Eigenkapitalquote in den 12 Monaten bis Juni 2012 im Durchschnitt aufgestockt haben. So stiegen z.B. die durchschnittlichen Quoten des harten Kernkapitals (CET1-Quoten) von 7,1% auf 8,5% der risikogewichteten Aktiva.⁴ Bei denjenigen Banken, die die nach vollständiger Umsetzung geltenden Anforderungen noch nicht erfüllen, ist der CET1-Fehlbetrag von rund € 450 Mrd. auf € 200 Mrd. gesunken.⁵

Das vom Basler Ausschuss 2012 lancierte Verfahren zur Bewertung der Übereinstimmung der Aufsichtsregelungen mit Basel III (RCAP) trägt dazu bei, die Reformbemühungen von Basel III zu fördern und zu vertiefen. Mit dem RCAP-Verfahren werden die Fortschritte bei der Einführung neuer Regelungen überwacht, deren Übereinstimmung mit den international vereinbarten Standards geprüft und die Einheitlichkeit der Regelungsergebnisse unter den Banken und Aufsichtssystemen analysiert. Damit trägt es dazu bei, das Vertrauen in die Rahmenregelungen aufrechtzuerhalten. Zudem zeigt es auf, dass die Veröffentlichung von inländischen Vorschriften gemäss Basel III für sich allein noch keine wirksame Umsetzung garantiert. Solide Praktiken vonseiten der Aufsichtsinstanzen und der Banken sowie eine strikte Durchsetzung der Regelungen und eine Analyse der tatsächlichen Regelungsergebnisse mit Blick auf die beabsichtigten Ziele sind weitere Voraussetzungen für eine effektive Umsetzung der Basel-III-Rahmenregelungen.

Ein zentrales Element des RCAP-Verfahrens ist die Bewertung von Inhalt und Substanz der Regelungen der verschiedenen Länder. Der Basler Ausschuss hat eine Reihe solcher Bewertungen lanciert, um die Übereinstimmung der nationalen Regelungen mit den Anforderungen der Basler Rahmenregelungen zu prüfen. Die ersten drei Bewertungen hatten die endgültige Eigenkapitalregelung in Japan und die entsprechenden Regelungsentwürfe in der Europäischen Union und den USA zum Gegenstand. In der Folge bewertete der Basler Ausschuss auch die Regelung Singapurs. Derzeit sind Bewertungen für die Basel-III-Eigenkapitalregelungen Chinas und der Schweiz im Gang. Für Australien, Brasilien und Kanada wird das Bewertungsverfahren im zweiten Halbjahr 2013 beginnen. Für die EU und die USA wird der Basler Ausschuss unmittelbar nach Veröffentlichung der jeweiligen endgültigen Regelung eine Neubewertung ansetzen. Der Ausschuss beabsichtigt, bis Ende 2015 eine erste Bewertung der Basel-III-Eigenkapitalregelung sämtlicher Mitgliedsländer abzuschliessen.

Im RCAP-Verfahren wird auch die Einheitlichkeit der Regelungsergebnisse unter den Banken analysiert. Diese Analyse begann 2012 und stellt die Ursachen für die Unterschiede der Banken bei der Berechnung der risikogewichteten Aktiva (RWA) ins Zentrum. Die ersten Ergebnisse wurden im Januar 2013 veröffentlicht; dabei wurden erhebliche Unterschiede bei der Risikogewichtung von Aktiva im Handelsbuch festgestellt, die auf andere Faktoren als die eingegangenen Risikoengagements zurückzuführen sind.⁶ Vorläufige Ergebnisse für die Aktiva im Anlagebuch weisen in dieselbe Richtung.

Zwar sind gewisse Diskrepanzen bei den RWA natürlich und wünschenswert, doch vermindern übermässige Unterschiede die Vergleichbarkeit der gemeldeten Eigenkapitalquoten. Daher sind weitere Analysen im Gang, und es werden Bereiche deutlich, in denen Änderungen der Standards des Basler

⁴ Die Mindesteigenkapitalanforderungen gemäss Basel III werden bis zum 1. Januar 2019 schrittweise eingeführt. Diese Quoten werden auf Basis der vollständigen Umsetzung berechnet.

⁵ Die vollständigen Ergebnisse der Überwachung der Umsetzung von Basel III durch den Basler Ausschuss sind unter www.bis.org/publ/bcbs243.htm verfügbar.

⁶ Siehe Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, *Regulatory consistency assessment programme (RCAP) – Analysis of risk-weighted assets for market risk*, Januar 2013, verfügbar unter www.bis.org/publ/bcbs240.htm.

Ausschusses zur Verringerung dieser übermässigen Unterschiede angezeigt sein könnten. Der Ausschuss befasst sich inzwischen damit, in welcher Form einige dieser Änderungen erfolgen könnten. Drei mögliche Massnahmenbereiche zeichnen sich ab: i) Verbesserung der Offenlegung und der Erhebung aufsichtsrechtlicher Daten mit Blick auf ein besseres Verständnis der RWA-Berechnungen der Banken; ii) Einschränkung der Modellierungsoptionen für Banken; iii) verstärkte Harmonisierung der Aufsichtspraktiken bei der Genehmigung von Modellen (mit Blick auf geringere Unterschiede bei den RWA). In diesem Zusammenhang wird der Basler Ausschuss einige wichtige Ergebnisse in Bezug auf die Risikomessung der Aktiva im Handelsbuch in seine grundlegende Überprüfung der Marktrisikoregelungen einfliessen lassen.⁷

Der Basler Ausschuss arbeitet weiter daran, die nach der Krise in die Wege geleiteten Reformen abzuschliessen, insbesondere die noch offenen Komponenten der Basel-III-Rahmenregelungen. Bei den Reformen von Basel III in Bezug auf die Liquidität wurde die endgültige Formulierung der Mindestliquiditätsquote (LCR) im Januar 2013 veröffentlicht.⁸ Der Ausschuss beabsichtigt, im weiteren Jahresverlauf 2013 die Regelung zur Höchstverschuldungsquote fertigzustellen und im Jahr 2014 dann die Regelungen zur strukturellen Liquiditätsquote (NSFR), zum Handelsbuch, zur Verbriefung und zu Grosskrediten weitgehend bzw. ganz abzuschliessen. Es ist jedoch nach wie vor von entscheidender Bedeutung, dass die Basler Rahmenregelungen übernommen und vollständig wie auch zeitnah umgesetzt werden. Während der Basler Ausschuss seine Überwachung der Basel-III-Umsetzung und das RCAP-Verfahren weiter verstärkt, bittet er gleichzeitig die Finanzminister und Zentralbankpräsidenten der G20 nachdrücklich darum, sich weiterhin für eine konsequente, rasche und vollständige Umsetzung der Basel-III-Reformen einzusetzen.

⁷ Siehe Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, *Fundamental review of the trading book*, Mai 2012, verfügbar unter www.bis.org/publ/bcbs219.pdf.

⁸ Siehe Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, *Basel III: Mindestliquiditätsquote und Instrumente zur Überwachung des Liquiditätsrisikos*, Januar 2013, verfügbar unter www.bis.org/publ/bcbs238.htm.

Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung von Basel III

Ohne eine vollständige, konsequente und zeitnahe Umsetzung von Basel III wird es nicht gelingen, ein widerstandsfähiges Finanzsystem aufzubauen, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die regulatorischen Eigenkapitalquoten aufrechtzuerhalten und zu gewährleisten, dass für alle international tätigen Banken dieselben Spielregeln gelten. Als Beitrag zum Umsetzungsprozess hat der Basler Ausschuss das Verfahren zur Bewertung der Übereinstimmung der Aufsichtsregelungen mit Basel III (RCAP) lanciert, um die Umsetzung von Basel III zu überwachen, zu überprüfen und darüber zu berichten. Dieses Verfahren deckt folgende Bereiche ab: i) den Zeitpunkt der Einführung der Basler Standards; ii) die Übereinstimmung der nationalen Regelungen mit den Basler Standards und die Aufdeckung eventueller wesentlicher Lücken; iii) die Einheitlichkeit der Regelungsergebnisse.

Der vorliegende Bericht gibt einen Überblick über den aktuellen Stand von Basel III (einschl. Basel II und 2.5) und erläutert die neuesten Entwicklungen bei der Formulierung von Massnahmen und Regelungen. Ausserdem zeigt er die Fortschritte der Banken bei der Anpassung an die neuen Basler Standards auf und beschreibt den Stand der Dinge in Bezug auf: i) abschliessende Arbeiten zur Formulierung und Herausgabe von Standards gemäss den Basler Rahmenregelungen; ii) die Übernahme der Regelungen durch die Mitglieder des Ausschusses und die Bewertung der Übereinstimmung nationaler Regelungen mit den global vereinbarten Standards; iii) die Analyse der Regelungsergebnisse (z.B. Auswirkungsstudien und länderübergreifende Analysen der Risikomessungspraxis von Banken).

i) Abschliessende Arbeiten zu den Basel-III-Rahmenregelungen

Die Kernstücke der Eigenkapitalregelung von Basel III wurden 2011 fertiggestellt. Seither hat der Basler Ausschuss die Formulierung der noch ausstehenden Komponenten praktisch vollendet (Tabelle 1). Die Eigenkapitalregelungen für global und national systemrelevante Banken (G-SIB und D-SIB) wurden 2011 bzw. 2012 veröffentlicht. Im Januar 2013 hat der Basler Ausschuss die endgültige Formulierung der Mindestliquiditätsquote (LCR) herausgegeben, deren schrittweise Umsetzung 2015 beginnen soll. Derzeit sind grosse Anstrengungen im Gang, die restlichen zentralen Komponenten des Basel-III-Reformpakets abschliessend festzulegen, insbesondere die Höchstverschuldungsquote und die strukturelle Liquiditätsquote (NSFR).

Tabelle 1: Stand der verschiedenen Komponenten von Basel III und Termine für die Umsetzung

Kernstücke von Basel III	Fortschritte
Basel III Reformen der Eigenkapitalausstattung ⁹	2011 veröffentlicht; Einführung ab 1. Januar 2013
G-SIB-/D-SIB-Regelung	2011 bzw. 2012 veröffentlicht; Einführung 1. Januar 2016
Mindestliquiditätsquote (LCR)	2013 veröffentlicht; Einführung ab 1. Januar 2015
Höchstverschuldungsquote	Offenlegung ab 2015 mit Blick auf Integration in Säule 1 im Jahr 2018
Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR)	Überprüfung im Gang; Einführung als Mindeststandard im Jahr 2018

⁹ Basel III baut auf den drei Säulen der Rahmenvereinbarung Basel II auf und stärkt die Regelungen für die Eigenkapitalausstattung, indem sowohl die Qualität als auch die Quantität der regulatorischen Eigenkapitalbasis erhöht und die Risikoerfassung verbessert wird. Neu eingeführt werden eine Höchstverschuldungsquote, die als Korrektiv zu den risikobasierten Eigenkapitalmessgrössen dient, sowie eine Reihe von makroprudenziellen Elementen, mit denen Systemrisiken begrenzt werden sollen.

Einigung über Mindestliquiditätsquote

Am 6. Januar genehmigte die Gruppe der Zentralbankpräsidenten und Leiter der Aufsichtsinstanzen (GHOS), das Führungsgremium des Basler Ausschusses, die überarbeitete Formulierung der Mindestliquiditätsquote (LCR). Die LCR ist eine der wichtigsten Reformen des Basler Ausschusses, mit denen die globalen Liquiditätsstandards gestärkt werden sollen, die ihrerseits zu einem widerstandsfähigeren Bankensektor beitragen. Mit der LCR wird die kurzfristige Widerstandskraft des Liquiditätsrisikoprofils von Banken verbessert. Konkret wird sichergestellt, dass eine Bank über einen angemessenen Bestand an lastenfreien erstklassigen liquiden Aktiva verfügt, die an privaten Märkten ohne Weiteres sofort flüssig gemacht werden können, und dass sie damit ihren Liquiditätsbedarf in einem Liquiditätsstressszenario von 30 Kalendertagen decken kann. Mit der LCR wird die Resistenz des Bankensektors gegenüber Schocks aus Stresssituationen im Finanzsektor und in der Wirtschaft, unabhängig von ihrem Ursprung, verbessert und so die Gefahr verringert, dass sich Probleme im Finanzsektor auf die Realwirtschaft auswirken.

Die LCR wird per 1. Januar 2015 eingeführt; die Mindestanforderung beginnt mit 60% und wird dann jedes Jahr um 10 Prozentpunkte angehoben, bis sie am 1. Januar 2019 100% erreicht. Mit diesem schrittweisen Ansatz soll sichergestellt werden, dass die LCR eingeführt werden kann, ohne die geordnete Stärkung der Bankensysteme oder die laufende Finanzierung der Wirtschaftstätigkeit zu gefährden.

ii) Übernahme der Basel-III-Regelungen und Bewertung der Übereinstimmung nationaler Regelungen mit den globalen Standards

Tabelle 2 fasst die generellen Fortschritte der Mitglieder des Basler Ausschusses bei der Umsetzung der risikobasierten Basler Eigenkapitalregelung per Ende März 2013 zusammen. Seit dem zuletzt veröffentlichten Bericht vom Oktober 2012 haben die Mitglieder beträchtliche Fortschritte gemacht. Einzelheiten zum jeweiligen Stand der Umsetzung sind in den Tabellen von Anhang 1 ersichtlich. Diese Tabellen enthalten für jedes Land auch Kurzinformationen zu den nächsten Schritten und den Umsetzungsplänen.

Tabelle 2: Überblick über die Fortschritte bei der Umsetzung der Basler Eigenkapitalregelung in den Mitgliedsländern des Basler Ausschusses

	Per Oktober 2012			Per Ende März 2013		
	Basel II	Basel 2.5	Basel III	Basel II	Basel 2.5	Basel III
Anzahl Länder, die eine endgültige Regelung publiziert und umgesetzt haben.	22	20	0	24	22	11
Anzahl Länder, die eine endgültige Regelung publiziert, aber noch nicht umgesetzt haben.	1	0	6	1	0	3
Anzahl Länder, in denen die Fertigstellung der Regelungen noch im Gang ist.	4	4	19	2	3	13

Tabelle 2: Überblick über die Fortschritte bei der Umsetzung der Basler Eigenkapitalregelung in den Mitgliedsländern des Basler Ausschusses (Forts.)

Anzahl Länder, in denen keine nennenswerten Massnahmen zur Umsetzung der Regelungen unternommen worden sind.	0	3	2	0	2	0
Insgesamt	27	27	27	27	27	27

Basel II

Von den 27 Mitgliedsländern des Basler Ausschusses haben 24 Länder Basel II inzwischen vollständig umgesetzt. Die USA, eines der drei Mitglieder, die Basel II noch nicht vollständig umgesetzt haben, haben nun eine endgültige Regelung zu Basel II herausgegeben; allerdings läuft für ihre grössten Banken noch eine Beobachtungsphase für die Umsetzung der fortgeschrittenen Ansätze. In den verbleibenden beiden Ländern (Argentinien und Russland) ist der Umsetzungsprozess ebenfalls im Gang, und die endgültige Regelung soll noch im Jahr 2013 publiziert werden.

Basel 2.5

Inzwischen haben 22 Mitgliedsländer Basel 2.5 vollständig umgesetzt. Von den verbleibenden fünf Ländern haben drei Länder die Umsetzung der Regelungen in die Wege geleitet.

Basel III

11 Mitgliedsländer haben inzwischen endgültige Basel-III-Regelungen publiziert und in Kraft gesetzt. Drei Mitglieder haben endgültige Regelungen herausgegeben, die aber noch nicht anwendbar sind: Sämtliche verbleibenden Länder haben Regelungsentwürfe herausgegeben.

Die Überwachung der Umsetzung der Basler Standards wird künftig um andere Komponenten erweitert, beispielsweise die LCR und die Anforderungen für G-SIB und D-SIB. Auch die regelmässig veröffentlichten Berichte des Basler Ausschusses über die Fortschritte bei der Umsetzung der Basler Rahmenregelungen werden diese erweiterte Überwachung widerspiegeln; der nächste Bericht ist für Oktober 2013 vorgesehen.

Was die Nichtmitglieder des Basler Ausschusses betrifft, veröffentlichte das Institut für Finanzstabilität der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich 2012 die Ergebnisse seiner alle zwei Jahre vorgenommenen Erhebung zum Stand der Einführung der Basler Standards. An der Erhebung waren 70 Nichtmitgliedsländer beteiligt, und über die Hälfte dieser Länder gab an, dass die Umsetzung von Basel III im Gang sei.¹⁰

¹⁰ Siehe *FSI Survey – Basel II, 2.5 and III Implementation*, Juli 2012, verfügbar unter www.bis.org/fsi/fsiop2012.pdf. Die Erhebung 2013 wurde kürzlich lanciert; die Ergebnisse sind im 4. Quartal 2013 zu erwarten.

Übereinstimmung nationaler Regelungen mit den Basler Standards

2012 hat der Basler Ausschuss die ersten detaillierten Bewertungen des Inhalts und der Substanz der endgültigen Regelung zur Umsetzung von Basel III in Japan sowie der Regelungsentwürfe in der Europäischen Union und in den USA vorgenommen. In der Folge wurde die Bewertung Singapurs vorgenommen, deren Ergebnisse im März 2012 veröffentlicht wurden (Anhang 2).¹¹ Derzeit sind Bewertungen für die Schweiz und China im Gang. Für Australien, Brasilien und Kanada wird das Bewertungsverfahren im weiteren Jahresverlauf 2013 beginnen. Darüber hinaus werden neue Bewertungen für die EU und die USA vorgenommen, sobald sie ihre endgültigen Basel-III-Regelungen veröffentlicht haben. Wenn die endgültigen Bewertungen wesentliche Diskrepanzen zwischen nationalen Vorschriften und den global vereinbarten Basler Standards zutage bringen, drängt der Basler Ausschuss die betreffenden Länder dazu, Abhilfemassnahmen zu ergreifen. Er wird die entsprechenden Fortschritte in künftigen Bewertungen sowie im Rahmen späterer Analysen der Regelungsergebnisse überwachen.

Diese Bewertungen tragen zu mehr Konsistenz bei der Umsetzung der Basel-III-Standards auf nationaler Ebene bei. Im Falle Singapurs beispielsweise korrigierte die Monetary Authority of Singapore mehrere vorläufige Bewertungsergebnisse umgehend, indem sie die nationalen Regelungen zur Umsetzung von Basel III änderte. Diese Änderungen trugen dazu bei, dass die Basler Rahmenregelungen in Singapur kohärenter umgesetzt werden; sie dienen somit als nachahmenswertes Beispiel für künftige Bewertungen.

iii) Regelungsergebnisse

Fortschritte der Banken bei der Anpassung an die Eigenkapitalstandards von Basel III

Seit 2010 analysiert der Basler Ausschuss periodisch die Fortschritte, die eine Auswahl von Banken in seinen Mitgliedsländern bei der Anpassung an die Mindestanforderungen von Basel III in Bezug auf Eigenkapital und Liquidität machen. An der jüngsten Analyse nahmen insgesamt 210 Banken teil: 101 grosse international tätige Banken (Gruppe 1) sowie 109 sonstige Banken (Gruppe 2).¹² Generell betrachtet sind die Fortschritte der Banken bei der Erfüllung der Mindestanforderungen von Basel III beträchtlich.

Grafik 1 zeigt das fehlende Eigenkapital unter Annahme vollständiger Umsetzung von Basel III per 30. Juni 2012, einschliesslich der geänderten Definition von Eigenkapital und risikogewichteten Aktiva; die Übergangsbestimmungen werden nicht berücksichtigt. Die Banken der Gruppe 1, die derzeit die Mindestanforderungen noch nicht erfüllen konnten, hatten insgesamt Fehlbeträge an hartem Kernkapital (CET1) von € 3,7 Mrd. bei einer Mindestanforderung von 4,5% und von € 208,2 Mrd. bei der anvisierten CET1-Anforderung von 7,0% (einschl. Kapitalerhaltungspolster). Beim zweiten Betrag sind auch eventuelle zusätzliche Eigenkapitalanforderungen für G-SIB gemäss Liste des Financial Stability

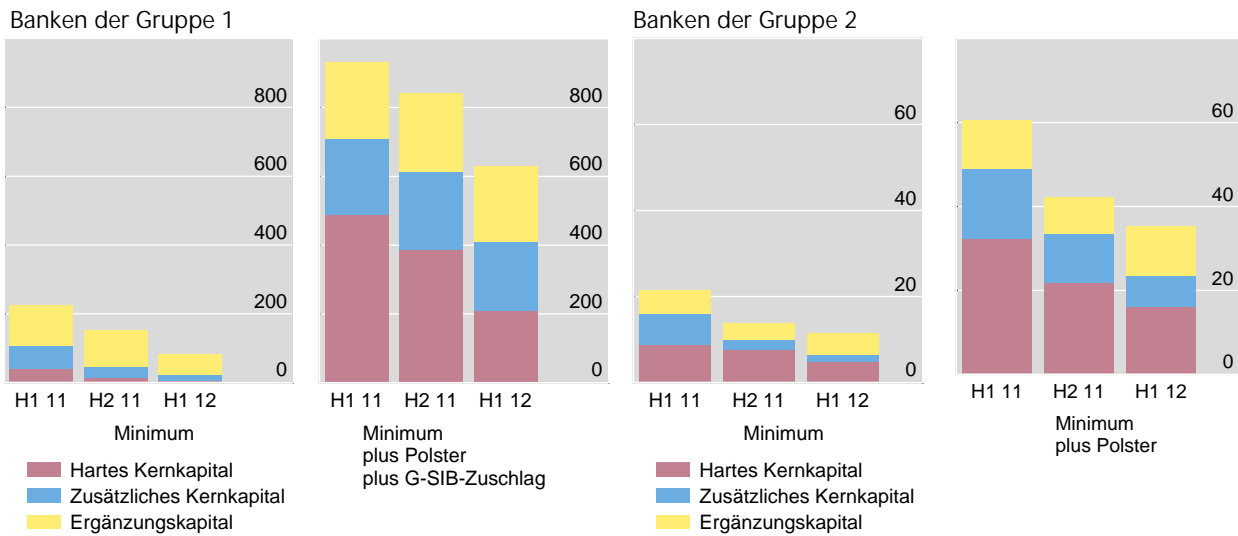
¹¹ Siehe Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, *Regulatory Consistency Assessment Programme (RCAP) Assessment of Basel III regulations – Singapore*, März 2013, verfügbar unter www.bis.org/bcbs/implementation/I2_sg.pdf.

¹² Die Banken der Gruppe 1 weisen Kernkapital in Höhe von mehr als € 3 Mrd. auf und sind international tätig. Alle anderen Banken sind Gruppe 2 zuzuordnen. Für Einzelheiten zu den in die Analyse einbezogenen Banken s. Anhang 3.

Geschätzte Fehlbeträge an Eigenkapital insgesamt¹

Mrd. Euro; untersuchte Banken und Wechselkurse entsprechend dem jeweiligen Berichtsdatum

Grafik 1



¹ Die Zahlen für die Mindestanforderung zuzüglich des Kapitalerhaltungspolsters enthalten auch eventuelle zusätzliche Eigenkapitalanforderungen für G-SIB. Die Gesamthöhe der Balken entspricht jeweils dem gesamten Fehlbetrag an Eigenkapital, d.h. den nicht erfüllten Mindestanforderungen für die verschiedenen Eigenkapitalklassen: hartes Kernkapital (CET1), Kernkapital und Ergänzungskapital.

Board vom November 2012 enthalten.¹³ Im Vergleich dazu betrug die Gewinnsumme nach Steuern und vor Ausschüttungen in derselben Stichprobe von Banken der Gruppe 1 im Zeitraum 1. Juli 2011 – 30. Juni 2012 € 379,6 Mrd.

Gegenüber Dezember 2011 hatte sich der CET1-Fehlbetrag für Banken der Gruppe 1 insgesamt bei einer Mindestanforderung von 4,5% verbessert und lag um € 8,2 Mrd. (68,7%) tiefer. Gleiches gilt für den CET1-Fehlbetrag für Banken der Gruppe 1 bei der anvisierten Mindestanforderung von 7,0% (einschl. der eventuellen zusätzlichen Eigenkapitalanforderungen für G-SIB): Er lag um € 175,9 Mrd. (45,8%) tiefer als im Dezember 2011. Die revidierten zusätzlichen Eigenkapitalanforderungen für G-SIB hatten keine wesentlichen Änderungen dieser Fehlbeträge zur Folge.

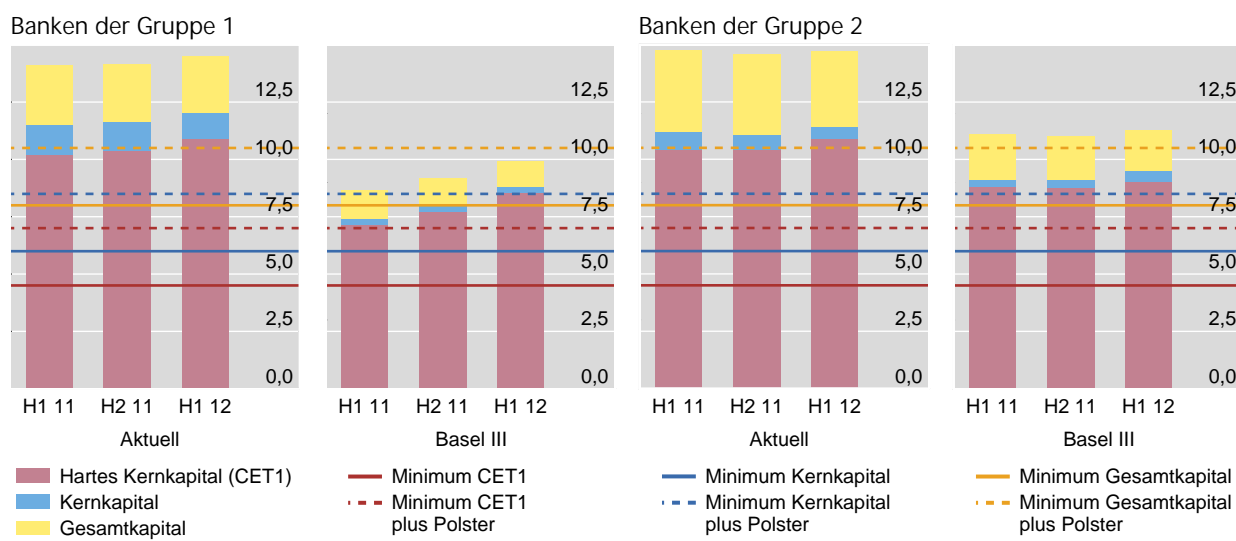
Grafik 2 zeigt den gewichteten Durchschnitt der Eigenkapitalquoten für die Banken der Stichprobe. Der gewichtete Durchschnitt der CET1-Quoten für Banken der Gruppe 1 unter Annahme vollständiger Umsetzung von Basel III verbesserte sich von 7,1% im Juni 2011 auf 8,5% im Juni 2012, während sich die Quote für das Gesamtkapital von 8,6% auf 9,9% erhöhte. Per Ende Juni 2012 lagen die durchschnittlichen Eigenkapitalquoten gemäss Basel III für dieselbe Stichprobe von Banken der Gruppe 2 höher als für die Stichprobe von Banken der Gruppe 1, hatten sich aber nur leicht verbessert. Die CET1-Quoten erhöhten sich von 8,8% im Juni 2011 auf 9,0% im Juni 2012, und die Quoten für das Gesamtkapital verbesserten sich im gleichen Zeitraum von 11,1% auf 11,3%.

¹³ Siehe Financial Stability Board, *Update of group of global systemically important banks (G-SIBs)*, 1. November 2012, verfügbar unter www.financialstabilityboard.org/publications/r_121031ac.pdf.

Durchschnittliche Eigenkapitalquoten für hartes Kernkapital, Kernkapital und Gesamtkapital

Gleicher Untersuchungskreis; Prozent

Grafik 2



Analysen der risikogewichteten Aktiva (RWA) und Einheitlichkeit der Regelungsergebnisse

Im Rahmen seines Verfahrens zur Bewertung der Umsetzung von Basel III führt der Basler Ausschuss Analysen über die Einheitlichkeit der Berechnung der risikobasierten Eigenkapitalquote (Verhältnis zwischen Eigenkapital und RWA) unter den Banken durch. Unterschiede bei der Messung der risikobasierten Eigenkapitalquote lassen sich entweder auf die Berechnung des Eigenkapitals (Zähler der Division) oder die Berechnung der RWA (Nenner) zurückführen (Tabelle 3). Die Analysen konzentrierten sich zunächst auf die Einheitlichkeit der RWA-Messungen (Zähler der Division).

Tabelle 3: Mögliche Ursachen für Unterschiede bei der Messung der risikobasierten Eigenkapitalquote

$$\text{Risikobasierte Eigenkapitalquote} = \frac{\text{Eigenkapital}}{\text{risikogewichtete Aktiva}}$$

Zähler/Nenner	Mögliche Ursachen für Berechnungsunterschiede
Eigenkapital	Unterschiede in der Bewertungspraxis; Einführung vorsichtiger Bewertungsanforderungen und aufsichtsrechtliche Definition des Eigenkapitals; unterschiedliche Aufsichtspraxis bezüglich Wertberichtigungen und Abschreibungen.
Risikogewichtete Aktiva	Unterschiede bei den Risikomodellen und in Bezug auf das Ausmass, in dem sich Banken bei der Berechnung der Risikogewichte auf interne Modelle stützen; unterschiedliche Aufsichtspraxis, u.a. bei der Verwendung von Zuschlagfaktoren und Multiplikatoren beim Eigenkapital; Unterschiede in der Bewertungspraxis, die sich teilweise auf Risikomessungsmodelle (z.B. Value-at-Risk) auswirken können.

In Bezug auf die Messung der RWA erlauben die Basler Standards den Banken und den Aufsichtsinstanzen bewusst eine gewisse Flexibilität bei der Risikomessung, damit Unterschieden in

Bezug auf die Risikobereitschaft und die lokalen Gepflogenheiten Rechnung getragen werden kann. Ziel ist es aber auch, grössere Messgenauigkeit zu erreichen. Unterschiede bei den RWA sind daher bis zu einem bestimmten Grad zu erwarten. Mit Blick auf die Finanzstabilität sind zudem gewisse Diskrepanzen in der Risikomanagementpraxis wünschenswert, um Situationen zu vermeiden, in denen alle Banken ähnlich agieren und dadurch möglicherweise zusätzliche Instabilität hervorrufen. Übermässige Unterschiede – d.h., Unterschiede, die nicht wesentlichen Unterschieden bei den von den Banken eingegangenen Risiken entsprechen – sind jedoch nicht wünschenswert und könnten dem internationalen Wettbewerb schaden.

In einem ersten Schritt untersuchte der Basler Ausschuss etwas genauer die Ursachen für mögliche Unstimmigkeiten in der Messung von RWA im Anlage- und im Handelsbuch von Banken. Ziel war es jedoch nicht, die Richtigkeit der von den Banken verwendeten Modellierungsmerkmale zu beurteilen oder die Einheitlichkeit der Aufsichtsansätze in den verschiedenen Ländern zu bewerten. Vielmehr war die Absicht, eine vorläufige Schätzung des Variationspotenzials bei den RWA unter den Banken vorzunehmen und Aspekte der Basler Standards hervorzuheben, die zu diesen Unterschieden beitragen. Die Ergebnisse zeigen mögliche Massnahmen auf, mit denen der Basler Ausschuss das Variationspotenzial künftig verkleinern könnte.

Im Januar 2013 wurden die vorläufigen Ergebnisse zu den RWA im Handelsbuch veröffentlicht.¹⁴ Die Analyse der RWA im Anlagebuch ist im Gang, und die Ergebnisse werden voraussichtlich in den nächsten Monaten veröffentlicht.

Analyse der risikogewichteten Aktiva im Handelsbuch

Mit Blick auf das Handelsbuch führte der Basler Ausschuss i) eine Analyse der öffentlich verfügbaren Daten grosser international tätiger Banken mit erheblichen Handelsgeschäften sowie ii) einen Portfoliovergleich mit einem Testportfolio durch, um zu untersuchen, welche methodischen Ansätze am ehesten für die Unterschiede bei den internen Modellergebnissen für das Marktrisiko verantwortlich sein könnten.

In der Analyse auf der Basis öffentlich verfügbarer Daten wurde eine Stichprobe von 16 international tätigen Banken mit erheblichen Handelsgeschäften untersucht. Der Beobachtungszeitraum schloss die jüngsten Änderungen von Basel 2.5 mit ein, die in einigen, wenn auch nicht allen Ländern in Kraft getreten waren. Trotz der uneinheitlichen Umsetzung von Basel 2.5 war der Vergleich der RWA in Bezug auf das Marktrisiko unabhängig vom Stand der Umsetzung von Basel 2.5 in den verschiedenen Ländern sinnvoll, da sich viele Fragen auch in Bezug auf die neue Regelung stellen, beispielsweise der Einfluss von internen Modellen oder dem Standardansatz auf die RWA. Bei einigen Banken wurden in der Analyse auch die Offenlegungsanforderungen gemäss Basel II (Säule 3) berücksichtigt; dadurch konnte der Nutzen solcher Offenlegungen beurteilt werden.

In der Analyse auf der Basis öffentlich verfügbarer Daten waren bei den durchschnittlich ausgewiesenen RWA für Aktiva des Handelsbestands erhebliche Unterschiede festzustellen. Auch gab es Hinweise darauf, dass Unterschiede in der Zusammensetzung und Grösse der Handelspositionen mit den durchschnittlichen RWA in Bezug auf das Marktrisiko zusammenhängen. Allerdings verhindert die mangelnde Qualität der öffentlich verfügbaren Daten, dass Anleger und andere interessierte Kreise beurteilen könnten, inwieweit die Unterschiede auf unterschiedlich grosse effektive Risiken oder auf andere Faktoren zurückzuführen sind.

¹⁴ Siehe Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, *Regulatory consistency assessment programme (RCAP) – Analysis of risk-weighted assets for market risk*, Januar 2013, verfügbar unter www.bis.org/publ/bcbs240.pdf.

Schwerpunkt des Portfoliovergleichs war die Ermittlung derjenigen Modellierungsmerkmale, die das grösste Einflusspotenzial auf die Unterschiede bei den RWA in Bezug auf das Marktrisiko haben. Bei der Suche nach möglichen Ursachen für die unterschiedlichen Ergebnisse von Risikomessungen vermögen Portfoliovergleiche mit einem Testportfolio zwar die Einschränkungen der Analyse auf der Basis öffentlich verfügbarer und aufsichtlicher Daten zu realen Portfolios zu überwinden, indem sie Unterschiede in der Portfoliozusammensetzung ausschalten. Jedoch liefern sie als Ergebnis nur potenzielle und nicht tatsächliche Unterschiede zwischen den Banken. Zudem beschränkte sich der Vergleich auf einfache Long- und Short-Positionen, um die Wirkung von Modellierungsmerkmalen deutlich zu machen. Um zu untersuchen, inwieweit die verschiedenen Ursachen für die festgestellten Unterschiede in realistischeren Portfolios zum Tragen kommen, plant der Basler Ausschuss, im späteren Jahresverlauf 2013 einen weiteren Portfoliovergleich durchzuführen. Dazu sind andere, komplexere Testportfolios vorgesehen, die den Basler Ausschuss bei einer vertieften Analyse der Unterschiede der Banken in Bezug auf die Risikomessung im Handelsbuch unterstützen sollen.

Der Portfoliovergleich deutete darauf hin, dass eine grosse Diskrepanz zwischen der Bank mit den niedrigsten gemeldeten RWA und der Bank mit den höchsten gemeldeten RWA bestehen kann. Für diese Diskrepanz gibt es mehrere Gründe:

- Die im Portfoliovergleich festgestellten Unterschiede sind zu einem beträchtlichen Teil darauf zurückzuführen, dass Aufsichtsvorschriften je nachdem für alle Banken eines Landes oder nur für einzelne Banken gelten. Eine Aufsichtsvorschrift für alle Banken wäre beispielsweise die Einschränkung der Modellierungsoptionen (z.B. indem die Anrechnung von Diversifizierungsvorteilen mit Blick auf unterschiedliche Risikoarten ausgeschlossen würde). Ein Beispiel für eine Aufsichtsvorschrift nur für einzelne Banken wäre die Anwendung von aufsichtlichen Multiplikatoren – rund ein Viertel der im Portfoliovergleich insgesamt festgestellten Unterschiede zwischen Banken liesse sich dadurch erklären. Solche Aufsichtsvorschriften führen in der Regel zu höheren Eigenkapitalanforderungen, können aber auch grössere Unterschiede der Banken in Bezug auf RWA bewirken, insbesondere im Ländervergleich. Ausserdem werden solche Aufsichtsvorschriften, vor allem wenn sie nur einzelne Banken betreffen, häufig nicht offengelegt.
- Ein anderer wichtiger Grund für die im Portfoliovergleich festgestellten Unterschiede liegt in den unterschiedlichen internen Modellen, die die Banken anwenden. Es zeigte sich, dass eine kleine Zahl wichtiger Modellierungsmerkmale für die verbleibenden Unterschiede ausschlaggebend ist.

Zweck dieser Analyse war es nicht, eine optimale Variation zu bestimmen – vielmehr zeigen die vorläufigen Ergebnisse mögliche Massnahmen auf, mit denen das Variationspotenzial dort verkleinert werden könnte, wo die Unterschiede übermässig erscheinen. Diese Massnahmen ergänzen wichtige bereits laufende Arbeiten des Basler Ausschusses, beispielsweise die grundlegende Überprüfung der Handelsbuchregeln und die Anstrengungen für eine Verbesserung der Offenlegung durch die Banken. Die Massnahmen zur Verkleinerung des Variationspotenzials werden weiter unten ausführlicher erörtert.

Analyse der risikogewichteten Aktiva im Anlagebuch

Der Basler Ausschuss ist daran, seine erste Analyse der Ursachen für erhebliche Unterschiede unter den Banken bei den RWA im Anlagebuch fertigzustellen. Wie bei der Analyse der RWA im Handelsbuch bewertete der Ausschuss das Ausmass, in dem diese Unterschiede auf Unterschiede beim Umfang der Risiken oder auf unterschiedliche Praktiken zurückzuführen sind. Dazu hat er Datenanalysen vorgenommen und die Risikobewertungs- und -quantifizierungsmethoden der Banken untersucht.

Der Basler Ausschuss hat eine Vielzahl bestehender RWA-Analysen in verschiedenen Banken und Ländern überprüft, um die jeweilige Methodik zu beurteilen und mögliche Ursachen von Unterschieden bei den RWA herauszufinden. Dabei konnten viele potenzielle Ursachen ermittelt werden,

die zumeist darauf hinwiesen, dass die Unterschiede bei den RWA sowohl von risikobasierten als auch praxisbezogenen Faktoren herrühren. Risikobasierte Faktoren ergeben sich aus Unterschieden beim eigentlichen Risiko auf der Ebene des einzelnen Engagements oder Portfolios sowie aus Unterschieden bei Geschäftsmodellen, beispielsweise dem jeweiligen Mix von Anlagekategorien. Praxisbezogene Faktoren ergeben sich u.a. aus unterschiedlichen Bankgeschäftspraktiken (z.B. der jeweiligen Risikomanagement- und Risikomessungspraxis) und aus Unterschieden im aufsichtsrechtlichen Umfeld (z.B. bei der Aufsichtspraxis, der Umsetzung von Gesetzen und Vorschriften, einschl. des diesbezüglichen Ermessens der Aufsichtsinstanz, sowie den Rechnungslegungsstandards). Obwohl je nach Analyse unterschiedliche Faktoren ins Gewicht fielen, konnte keine einzige Analyse die Ursachen von Unterschieden bei den RWA abschliessend belegen.

Analyse aufsichtsrechtlicher Daten

Der Basler Ausschuss analysierte die aufsichtsrechtlichen Daten, die er im Rahmen seiner laufenden Überwachung der Eigenkapitalregelung erhebt. Die Analyse deckte 56 grosse, international tätige Bankkonzerne und 44 nicht international tätige Banken in 15 Ländern ab.

Dabei zeigte sich, dass die Unterschiede bei den RWA zu einem beträchtlichen Teil auf den Mix von Anlagekategorien, also einen risikobasierten Faktor, zurückzuführen sind. Die übrigen Unterschiede sind unterschiedlichen Risikogewichten innerhalb der Anlagekategorien zuzuschreiben – die sich entweder durch das tatsächliche Risiko (risikobasierter Faktor) oder die Risikomessung (praxisbezogener Faktor) erklären lassen. Zu den wichtigsten praxisbezogenen Faktoren gehören die Wahl des Modellierungsansatzes für das Kreditrisiko, die Anpassung der Untergrenze für die Eigenkapitalanforderung, die Behandlung von ausgefallenen Forderungen und von Verbriefungen sowie die Kalibrierung der entsprechenden Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) und Verlustausfallquote (LGD). Viele, wenn auch sicherlich nicht alle diese Faktoren sind in gewisser Weise auf die Flexibilität zurückzuführen, die den Banken und Aufsichtsinstanzen innerhalb der Basler Rahmenregelungen gewährt wird.

Portfoliovergleiche

Um die Grössenordnung der praxisbezogenen Faktoren für die Unterschiede bei den RWA im Anlagebuch direkt zu ermitteln, wurden Portfoliovergleiche durchgeführt. Mit Blick auf die Risikobereinigung kamen bei allen Banken dieselben Schuldner zur Anwendung. 32 Banken aus 13 Ländern nahmen an diesem Vergleich teil und meldeten PD- und LGD-Schätzungen für eine Reihe von Forderungen an Staaten, Banken und Unternehmen.

Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass der *relative* Risikogehalt der Schuldner (also deren Rangfolge mit Blick auf ihr Risiko) im Portfoliovergleich bei den verschiedenen Banken recht ähnlich ist, dass aber die *Höhe* des wahrgenommenen Risikos beträchtlich variiert. Der Portfoliovergleich lässt vermuten, dass unterschiedliche PD- und/oder LGD-Schätzungen für dasselbe Engagement zu erheblichen Unterschieden bei den RWA der verschiedenen Banken führen.

Bandbreite der Praktiken und Besuche bei Banken vor Ort

Der Basler Ausschuss erachtet es als wichtig, eine Liste mit praxisbezogenen Faktoren für die Unterschiede bei den RWA zu erstellen. Viele dieser Faktoren werden in den Basler Standards oder in den jeweiligen nationalen Regelungen zu deren Umsetzung berücksichtigt.

Zudem hat sich der Basler Ausschuss im März 2013 mit 12 der 32 im Portfoliovergleich untersuchten Banken getroffen, um weitere Angaben zu den bestehenden Praktiken zu erhalten. Bei den Gesprächen standen die Modellierungsansätze der Banken für RWA im Anlagebuch im Mittelpunkt, um ein besseres Verständnis der konkreten Ursachen für die beobachteten Unterschiede zu ermöglichen.

Mögliche Massnahmen und künftige Arbeiten

Die vorläufigen Ergebnisse der Analysen von RWA im Handels- und im Anlagebuch zeigen erhebliche Unterschiede bei den durchschnittlichen RWA von Banken auf, die sich nur teilweise durch die tatsächliche Risikoübernahme erklären lassen. Zwar sind einige Unterschiede aufgrund der Verwendung interner Modelle zwangsläufig zu erwarten, doch legen die Ergebnisse mögliche künftige Massnahmen nahe, mit denen das Variationspotenzial dort verkleinert werden könnte, wo die Unterschiede übermässig erscheinen.

Grundsätzlich weisen die Analysen auf drei mögliche Massnahmenbereiche hin, die künftig in Betracht gezogen werden könnten: i) Verbesserung der Offenlegung und der Erhebung aufsichtsrechtlicher Daten mit Blick auf ein besseres Verständnis der risikogewichteten Aktiva; ii) Einschränkung der Modellierungsoptionen für Banken, einschliesslich zusätzlichen Untergrenzen und/oder Referenzwerten; iii) verstärkte Harmonisierung der Aufsichtspraktiken bei der Genehmigung von Modellen.

Diese Aufzählung ist keineswegs abschliessend. Ebenso wenig sind bestimmte Massnahmenbereiche auszuschliessen. Es sollen lediglich mögliche Stossrichtungen für die weiteren Arbeiten des Ausschusses aufgezeigt werden. Zudem schliessen sich die möglichen Massnahmenbereiche nicht gegenseitig aus; vielmehr könnte eine Kombination der genannten Bereiche sinnvoll sein. Ganz allgemein ist der Basler Ausschuss bemüht, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen Risikosensitivität, Vergleichbarkeit und Einfachheit zu finden. Der Ausschuss beabsichtigt, in Kürze ein Papier zu veröffentlichen, das seine Haltung über die relevanten Kompromisse, die bei der Festlegung von Massnahmen einzugehen sind, darlegt und diejenigen Handlungsmöglichkeiten auflistet, die der Ausschuss prüfen will, um die Rahmenregelungen zu vereinfachen und vergleichbarer zu machen.

Anhang 1

Die Rahmenregelungen von Basel III bauen auf den Rahmenvereinbarungen Basel II und Basel 2.5 auf und erweitern sie. Aus diesem Grund erfassen die Tabellen in diesem Bericht die Umsetzung von Basel II, Basel 2.5 und Basel III in den Mitgliedsländern des Basler Ausschusses.

- Die Rahmenvereinbarung Basel II, die die Messung des Kreditrisikos verbesserte und die Erfassung operationeller Risiken vorsah, wurde 2004 veröffentlicht, mit Umsetzung ab Ende 2006.¹⁵ Sie besteht aus drei Säulen: Säule 1 enthält die Mindestkapitalanforderungen, Säule 2 umfasst das aufsichtliche Überprüfungsverfahren, und Säule 3 betrifft die Marktdisziplin.
- Basel 2.5 wurde im Juli 2009 vereinbart und stellt eine Verbesserung der Risikomessung bei Verbriefungen und Engagements im Handelsbuch dar.¹⁶ Basel 2.5 sollte bis spätestens 31. Dezember 2011 umgesetzt werden.
- Im Dezember 2010 gab der Basler Ausschuss Basel III heraus, das höhere Eigenkapitalanforderungen¹⁷ und eine neue globale Liquiditätsregelung vorsieht.¹⁸ Die Mitglieder des Ausschusses vereinbarten eine Umsetzung von Basel III ab 1. Januar 2013, wobei Übergangsregelungen vorgesehen sind.

Im November 2011 riefen die Staats- und Regierungschefs der G20 anlässlich des Gipfeltreffens in Cannes die Länder dazu auf, ihrer Verpflichtung nachzukommen, Basel II und Basel 2.5 bis Ende 2011 vollständig und konsequent umzusetzen sowie die Umsetzung von Basel III 2013 zu beginnen und bis 1. Januar 2019 abzuschliessen. Im Juni 2012 trafen sich die Staats- und Regierungschefs der G20 in Los Cabos und mahnten die Länder, ihrer Umsetzungsverpflichtung nachzukommen. Diese Mahnung wurde im Februar 2013 von den Finanzministern und Zentralbankpräsidenten der G20 anlässlich ihres Treffens in Moskau wiederholt.

Methodik

Die Daten in diesem Anhang beruhen auf Antworten von Mitgliedern des Basler Ausschusses. Um den Stand der Umsetzung der Basler Rahmenregelungen zu beurteilen, gilt folgende Klassifizierung:

1. Regelungsentwurf nicht publiziert: Bisher wurde weder ein Gesetzesentwurf noch ein sonstiges offizielles Dokument veröffentlicht, das den Inhalt der geplanten nationalen Regelungen darlegt. Darunter fallen auch allgemeine Umsetzungspläne, die zwar publik gemacht wurden, aber keine detaillierten Regelungen enthielten.
2. Regelungsentwurf publiziert: Es wurde bereits ein Gesetzesentwurf oder ein sonstiges offizielles Dokument, das den Inhalt der geplanten nationalen Regelungen darlegt, zur öffentlichen Stellungnahme, zur Diskussion im Parlament usw. herausgegeben. Der Inhalt des Dokuments

¹⁵ *Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen*, Juni 2006, verfügbar unter www.bis.org/publ/bcbs128.htm.

¹⁶ *Enhancements to the Basel II framework*, Juli 2009, verfügbar unter www.bis.org/publ/bcbs157.htm.

¹⁷ *Basel III: Ein globaler Regulierungsrahmen für widerstandsfähigere Banken und Bankensysteme*, Juni 2011, verfügbar unter www.bis.org/publ/bcbs189.htm.

¹⁸ *Basel III: Mindestliquiditätsquote und Instrumente zur Überwachung des Liquiditätsrisikos*, Januar 2013, verfügbar unter www.bis.org/publ/bcbs238.htm.

muss genügend konkret sein, damit sich die nationalen Regelungen nach ihrer Genehmigung umsetzen lassen.

3. Endgültige Regelung publiziert: Die nationalen Gesetze oder Regelungen liegen in der definitiven Fassung vor und wurden genehmigt, sind aber für die Banken noch nicht in Kraft getreten.
4. Endgültige Regelung in Kraft: Die nationalen Gesetze oder Regelungen sind für die Banken bereits anwendbar.

In Ergänzung zum dargestellten Stand der Umsetzung sind für jedes Land Kurzinformationen zu den nächsten Schritten und den Umsetzungsplänen aufgeführt.¹⁹

Zusätzlich zur Klassifizierung des Stands der Umsetzung wird ein Farbcode verwendet, um die Umsetzungsfortschritte jedes einzelnen Landes anzugeben.

¹⁹ Die Tabellen sind auch auf der Website des Basler Ausschusses verfügbar (www.bis.org/bcbs). Die Version der Tabellen auf der Website enthält Links zu den jeweiligen nationalen Regelungen.

Stand der Umsetzung der Rahmenvereinbarung Basel II (per Ende März 2013)

Land	Basel II	Umsetzungspläne
Argentinien	3, 4	(3) Endgültige Regelung für Säule 3 am 8. Februar 2013 publiziert und ab 31. Dezember 2013 in Kraft. (4) Endgültige Regelung für Säule 1 Kreditrisiko und Säule 2 am 1. Januar 2013 in Kraft getreten.
Australien	4	
Belgien	4	
Brasilien	4	
China	4	
Deutschland	4	
Frankreich	4	
Hongkong SVR	4	
Indien	4	
Indonesien	4	
Italien	4	
Japan	4	
Kanada	4	
Korea	4	
Luxemburg	4	
Mexiko	4	
Niederlande	4	
Russland	1, 4	(1) Umsetzung von Säule 2 frühestens für 2014 vorgesehen. Umsetzung von Säule 3 frühestens für 2013 vorgesehen. (4) Vereinfachter Standardansatz für das Kreditrisiko, vereinfachter Ansatz für das Marktrisiko und Basisindikatoransatz für das operationelle Risiko umgesetzt.
Saudi-Arabien	4	
Schweden	4	
Schweiz	4	
Singapur	4	
Spanien	4	
Südafrika	4	
Türkei	4	
USA	4	Beobachtungsphase läuft – alle unter Basel II fallenden Institute müssen die fortgeschrittenen Ansätze für das Kreditrisiko und das operationelle Risiko übernehmen. Die Banken haben bei der Umsetzung erhebliche Fortschritte gemacht. Die Banken, die noch in der Beobachtungsphase sind, melden der Aufsicht auf vierteljährlicher Basis die regulatorischen Eigenkapitalquoten sowohl nach Basel I als auch nach Basel II. Für US-Institute, die noch in der Beobachtungsphase sind, gelten weiterhin die Eigenkapitalanforderungen gemäss Basel I.
Vereinigtes Königreich	4	
Europäische Union	4	

Zahlen- und Farbcode: 1 = Regelungsentwurf nicht publiziert; 2 = Regelungsentwurf publiziert; 3 = Endgültige Regelung publiziert; 4 = Endgültige Regelung in Kraft. Grün = Umsetzung abgeschlossen; Gelb = Umsetzung läuft; Rot = keine Umsetzung.

Stand der Umsetzung der Rahmenvereinbarung Basel 2.5 (per Ende März 2013)

Land	Basel 2.5	Umsetzungspläne
Argentinien	1, 4	(1) <i>Revisions to the Basel II market risk framework</i> (Juli 2009): Änderungen in Bezug auf das Marktrisiko entsprechend Basel 2.5 werden angesichts des beschränkten Geschäftsvolumens in Argentinien als weniger dringlich angesehen. (4) <i>Enhancements to the Basel II framework</i> (Juli 2009): Regeln zur Verbesserung der Risikomessung bei Verbriefungen am 1. Januar 2013 in Kraft getreten.
Australien	4	
Belgien	4	
Brasilien	4	
China	4	
Deutschland	4	
Frankreich	4	
Hongkong SVR	4	
Indien	4	
Indonesien	1	Verbriefungen sind in Indonesien derzeit unbedeutend. Zudem ist eine wesentliche Zunahme bei den Verbriefungen höchst unwahrscheinlich. Seit 2005 sind allerdings Aufsichtsregelungen für die Verbriefung von Aktiva durch Banken in Kraft. Keine Bank verwendet die auf bankinternen Marktrisikomodellen basierende Methode (IMA) für die Berechnung der Eigenkapitalanforderung für das Marktrisiko, obwohl seit 2007 entsprechende Aufsichtsregelungen in Kraft sind.
Italien	4	
Japan	4	
Kanada	4	
Korea	4	
Luxemburg	4	
Mexiko	1	Bestimmungen zu Säule 2 teilweise umgesetzt. Die noch fehlenden Aspekte sowie die Bestimmungen zu Säule 3 werden 2013 umgesetzt.
Niederlande	4	
Russland	1, 4	(1) Umsetzung von Säule 2 frühestens für 2014 vorgesehen. (4) Endgültige Regelung zum revidierten Standardansatz für das Marktrisiko am 1. Februar 2013 in Kraft getreten.
Saudi-Arabien	4	
Schweden	4	
Schweiz	4	
Singapur	4	
Spanien	4	
Südafrika	4	
Türkei	4	

USA	2, 4	(4) Endgültige Eigenkapitalanforderungen für das Marktrisiko, die Basel 2.5 einbeziehen, am 1. Januar 2013 in Kraft getreten. (2) Weitere Revisionen entsprechend Basel 2.5 sind Teil der vorgeschlagenen Basel-III-Regelung und wurden im Juni 2012 genehmigt. Die US-Instanzen beabsichtigen, die definitive Fassung der Regelung nach Berücksichtigung öffentlicher Stellungnahmen vorzulegen.
Vereinigtes Königreich	4	
Europäische Union	4	

Zahlen- und Farbcode: 1 = Regelungsentwurf nicht publiziert; 2 = Regelungsentwurf publiziert; 3 = Endgültige Regelung publiziert; 4 = Endgültige Regelung in Kraft. Grün = Umsetzung abgeschlossen; Gelb = Umsetzung läuft; Rot = keine Umsetzung.

Stand der Umsetzung der Basel-III-(Eigenkapital-)Regelungen (per Ende März 2013)

Land	Basel III	Umsetzungspläne
Argentinien	3, 4	(3) Endgültige Regelung für Säule 3 am 8. Februar 2013 publiziert und ab 31. Dezember 2013 in Kraft. (4) Endgültige Regelung für die Säulen 1 und 2 am 1. Januar 2013 in Kraft getreten.
Australien	4	
Belgien	(2)	(Entsprechend dem Prozess der EU)
Brasilien	3	Endgültige Regelung für Säule 3 am 1. März 2013 publiziert und ab 1. Oktober 2013 in Kraft.
China	4	Fussnote ²⁰
Deutschland	(2)	(Entsprechend dem Prozess der EU)
Frankreich	(2)	(Entsprechend dem Prozess der EU)
Hongkong SVR	4	Endgültige Regelung der Mindesteigenkapitalstandards am 1. Januar 2013 in Kraft getreten. Eine Regelung über Eigenkapitalpolster soll 2014 veröffentlicht werden. Offenlegungsvorschriften sollen am 30. Juni 2013 in Kraft treten.
Indien	4	Fussnote ²¹
Indonesien	2	Konsultationspapier zu Basel III mit Regelungsentwurf im Juni 2012 zur Stellungnahme der Branche herausgegeben.
Italien	(2)	(Entsprechend dem Prozess der EU)
Japan	4	Regelung in Bezug auf das Kapitalerhaltungspolster und das antizyklische Kapitalpolster noch nicht veröffentlicht. Regelungsentwurf für 2014/15 erwartet.
Kanada	4	Fussnote ²²
Korea	2	Regelungsentwurf am 27. September 2012 veröffentlicht. Endgültige Regelung ist bereit und wird zu gegebener Zeit umgesetzt werden, um gleiche Wettbewerbsbedingungen mit anderen bedeutenden Ländern sicherzustellen.
Luxemburg	(2)	(Entsprechend dem Prozess der EU)
Mexiko	4	Fussnote ²³
Niederlande	(2)	(Entsprechend dem Prozess der EU)

²⁰ Eine Regelung der Engagements von Banken gegenüber zentralen Gegenparteien soll demnächst veröffentlicht werden.

²¹ Die endgültige Regelung für die Anpassung der Kreditbewertung (CVA) wurde publiziert und tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Ein Regelungsentwurf für die Eigenkapitalunterlegung von Bankforderungen gegenüber zentralen Gegenparteien wurde am 10. Januar 2013 publiziert; die endgültige Regelung wird demnächst zur Umsetzung herausgegeben.

²² Die endgültige Regelung für die Anpassung der Kreditbewertung (CVA) wurde am 10. Dezember 2012 publiziert und tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

²³ Noch keine Regelung der Engagements von Banken gegenüber zentralen Gegenparteien veröffentlicht.

Russland	3	Endgültige Regelung für Eigenkapitaldefinition und Eigenkapitalquoten im Februar 2013 publiziert. Das Meldeverfahren gemäss der neuen Eigenkapitalregelung beginnt am 1. April 2013; am 1. Oktober 2013 soll sie als regulatorische Vorschrift in Kraft treten. Ein Regelungsentwurf zur Höchstverschuldungsquote soll 2013 zur öffentlichen Stellungnahme herausgegeben werden.
Saudi-Arabien	4	
Schweden	(2)	(Entsprechend dem Prozess der EU)
Schweiz	4	Fussnote ²⁴
Singapur	4	Fussnote ²⁵
Spanien	(2)	(Entsprechend dem Prozess der EU)
Südafrika	4	Vor Kurzem wurde eine Richtlinie herausgegeben, wonach die Eigenkapitalanforderung für das Risiko der Anpassung der Kreditbewertung (CVA) auf Positionen der Banken in ausserbörslichen Derivaten in ZAR und in anderen Währungen für 2013, d.h. bis zum 31. Dezember 2013, 0% beträgt, sofern diese Derivate ausschliesslich unter inländischen Parteien gehandelt werden. ²⁶
Türkei	2	Regelungsentwurf zu den Eigenkapitalanforderungen am 1. Februar 2013 publiziert. Weitere Entwürfe zu den Eigenkapitalpolstern für 2013 vorgesehen.
USA	2	Von den zuständigen US-Instanzen gemeinsam vorgeschlagene Regelung im Juni 2012 genehmigt. Die Instanzen beabsichtigen, die definitive Fassung der Regelung nach Berücksichtigung öffentlicher Stellungnahmen vorzulegen. Die Regelungen mit Blick auf Basel 2.5 und Basel III müssen in den USA mit den entsprechenden Bemühungen zur Umsetzung der Dodd-Frank-Aufsichtsreform koordiniert werden.
Vereinigtes Königreich	(2)	(Entsprechend dem Prozess der EU)
EU	2	Das Europäische Parlament und der EU-Rat haben sich über die Gesetzestexte zur Umsetzung von Basel III und zu weiteren Massnahmen betreffend solide Unternehmensführung und Vergütungsstrukturen geeinigt. Die Gesetzgeber sind sich einig, dass die Bestimmungen vor Ende des ersten Halbjahres 2013 in Kraft treten sollen, was eine Anwendung ab 1. Januar 2014 ermöglichen würde.

Zahlen- und Farbcode: 1 = Regelungsentwurf nicht publiziert; 2 = Regelungsentwurf publiziert; 3 = Endgültige Regelung publiziert; 4 = Endgültige Regelung in Kraft. **Grün** = Umsetzung abgeschlossen; **Gelb** = Umsetzung läuft; **Rot** = keine Umsetzung.

²⁴ Parallele Anwendung des „Schweizer Ansatzes“ für kleine Banken zulässig bis Ende 2018.

²⁵ Eine endgültige Regelung zur Eigenkapitalunterlegung von Engagements der Banken gegenüber zentralen Gegenparteien ist veröffentlicht worden und tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

²⁶ Die Gründe hierfür sind einerseits die begrenzte Zeit zwischen der Fertigstellung der geplanten Regelung durch den Basler Ausschuss und dem beabsichtigten Umsetzungsdatum und andererseits das Fehlen einer inländischen zentralen Gegenpartei für ausserbörsliche Derivatgeschäfte im Inland.

Anhang 2

Bewertung von Singapur

Im März 2013 schloss der Basler Ausschuss die Bewertung Singapurs ab.²⁷ Untersucht wurden die von der Monetary Authority of Singapore erlassenen Regelungen, mit denen Basel III in Singapur umgesetzt werden soll. Die Regelungen wurden im September 2012 veröffentlicht und im November 2012 weiter angepasst. Im Dezember 2012 wurden weitere Regelungen im Zusammenhang mit Offenlegungsanforderungen publiziert – sie waren ebenfalls Gegenstand der Bewertung.

Die Bewertung zeigte, dass die allgemeinen Eigenkapitalvorschriften Singapurs mit den Anforderungen der Basler Rahmenregelungen übereinstimmen. Bei 12 der 14 Elemente von Basel III erhielten die Regelungen des Landes die Klassifizierung „Basel III eingehalten“. Die beiden verbleibenden Elemente wurden als „weitgehend eingehalten“ eingestuft, da die Abweichungen vom Bewertungsteam als nicht wesentlich beurteilt wurden. Entsprechend erhielt das Land die Gesamtbewertung „Basel III eingehalten“. Das Bewertungsteam lobte überdies Singapurs aktive und anhaltende Unterstützung der globalen Regulierungsreformen, die zum Reformpaket des Basler Ausschusses gehören. In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass die Monetary Authority of Singapore in der Lage war, mehrere vorläufige Bewertungsergebnisse umgehend zu korrigieren, indem sie die nationalen Vorschriften zur Umsetzung von Basel III änderte. Diese Änderungen trugen dazu bei, dass die Bewertungsergebnisse positiv ausfielen.

²⁷ Siehe Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, *Regulatory Consistency Assessment Programme (RCAP): Assessment of Basel regulations – Singapore*, März 2013, verfügbar unter www.bis.org/bcbs/implementation/l2_sg.pdf.

Ergebnisse der RCAP-Bewertung: Singapur

Wichtigste Bestandteile der Basler Rahmenregelungen	Klassifizierung ²⁸
Gesamtbewertung	Eingehalten
Eigenkapitalanforderungen	
Anwendungsbereich	E
Übergangsbestimmungen	E
Definition des Eigenkapitals	E
Säule 1: Mindestkapitalanforderungen	
Kreditrisiko: Standardansatz	WE
Kreditrisiko: auf internen Ratings basierender Ansatz	WE
Kreditrisiko: Regelwerk zur Behandlung von Verbriefungen	E
Regelung bezüglich des Kontrahentenrisikos	E
Marktrisiko: Standardmessverfahren	E
Marktrisiko: auf internen Marktrisikomodellen basierender Ansatz	E
Operationelles Risiko: Basisindikatoransatz und Standardansatz	E
Operationelles Risiko: fortgeschrittene Messansätze	E
Kapitalpolster (Kapitalerhaltungspolster und antizyklisches Kapitalpolster)	E
Bestimmungen über eine zusätzliche Verlustabsorptionskapazität von G-SIB	Nicht anwendbar
Säule 2: Aufsichtliches Überprüfungsverfahren	
Gesetze und Regelungen für das aufsichtliche Überprüfungsverfahren und für aufsichtsrechtliche Massnahmen	E
Säule 3: Marktdisziplin	
Offenlegungsvorschriften	E

²⁸ Bewertungsstufen: E (eingehalten), WE (weitgehend eingehalten), WNE (im Wesentlichen nicht eingehalten) und NE (nicht eingehalten). Für eine Definition der einzelnen Bewertungsstufen siehe Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, *Verfahren zur Bewertung der Übereinstimmung der Aufsichtsregelungen mit Basel III*, April 2012, verfügbar unter http://www.bis.org/publ/bcbs216_de.pdf.

Anhang 3

In die Analysen des Basler Ausschusses einbezogene Banken

Seit 2010 analysiert der Basler Ausschuss periodisch die Fortschritte, die eine Auswahl von international tätigen Banken bei der Anpassung an die neuen Eigenkapital- und Liquiditätsanforderungen von Basel III machen. Die Tabelle zeigt die Verteilung der in der jüngsten Bestandsaufnahme teilnehmenden Banken nach Land.

Anzahl der teilnehmenden Banken ¹		
	Banken der Gruppe 1	Banken der Gruppe 2
Argentinien	0	2
Australien	4	1
Belgien	1	2
Brasilien	2	0
China	6	0
Deutschland	8	25
Frankreich	5	5
Hongkong SVR	0	7
Indien	5	5
Indonesien	0	2
Italien	2	11
Japan	13	4
Kanada	6	2
Korea	5	3
Luxemburg	0	1
Mexiko	0	7
Niederlande	3	16
Russland	0	1
Saudi-Arabien	3	0
Schweden	4	0
Schweiz	2	4
Singapur	3	0
Spanien	2	3
Südafrika	3	3
Türkei	6	0
USA	13	0
Vereinigtes Königreich	5	5
Insgesamt	101	109

¹ Die Banken der Gruppe 1 weisen Kernkapital in Höhe von mehr als € 3 Mrd. auf und sind international tätig. Alle anderen Banken sind Gruppe 2 zuzuordnen.

Quelle: Basler Ausschusses für Bankenaufsicht, *Report on end-June 2012 Basel III monitoring data*, März 2013, S. 6.